

Mutterschutz und Elternzeit

Leitfaden
für Lehrkräfte und Schulleitungen



- Schulamt für die Stadt Bielefeld -

Mutterschutz

Ziel des Mutterschutzes ist es, im Arbeitsverhältnis stehende, schwangere und stillende Frauen und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz zu schützen.

Ferner dient der Mutterschutz dem Schutz der Frau vor finanziellen Einbußen und / oder dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Entbindung

Individuelles Beschäftigungsverbot bei ärztlicher Anordnung

Schutzfrist:
14 Wochen

Beginn:
**6 Wochen vor
Entbindung**

Ende:
**8 Wochen
nach Geburt**

Besonderheit:

- bei Früh-/ Mehrlingsgeburten Verlängerung auf 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt

tariflich Beschäftigte	beamtete Lehrkräfte
Gehalt wird ab Beginn Mutterschutzzeit eingestellt	in den 14 Wochen der Mutterschutzfrist bleibt der Besoldungsanspruch in vollem Umfang erhalten
Krankenkasse zahlt Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzzeit	

Elternzeit

Der Begriff „Elternzeit“ beinhaltet den Rechtsanspruch (keine Pflicht) beider Elternteile auf die unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes zur Betreuung und Erziehung für insgesamt drei Jahre. Während einer Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von 1 bis 20 Stunden möglich. Mit Ende der Elternzeit tritt die Lehrkraft entweder mit mind. 14 Std./ Woche ihren Dienst wieder an oder beantragt eine Teilzeit in Beurlaubung (1 bis 13 Stunden) oder lässt sich komplett beurlauben.



Elterngeld/ ElterngeldPlus

Für Informationen zum Elterngeld und ElterngeldPlus wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Elterngeldkasse. Für Lehrkräfte, die in Bielefeld wohnen befindet sich die Elterngeldkasse im Neuen Rathaus.

Ferienregelung

Nach dem 2. Elternzeitjahr ist die sog. Ferienregelung zu beachten. Diese besagt, dass der Wiedereinstieg nicht innerhalb der Ferien möglich ist, da die Schulferien gem. § 11 FrUrlV bei Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden dürfen.

Aufgaben der Lehrerin

- a) **vor der Geburt bzw. ab Bekanntwerden der Schwangerschaft**



1

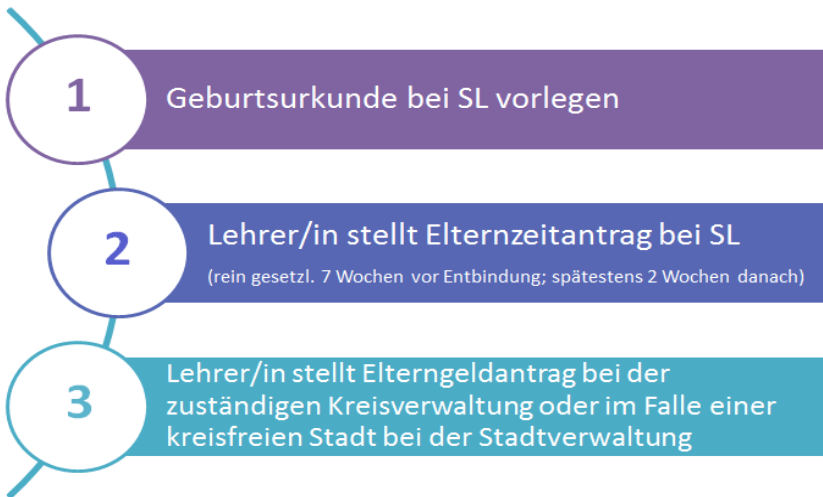
Mitteilungspflicht über Schwangerschaft bei SL *



2

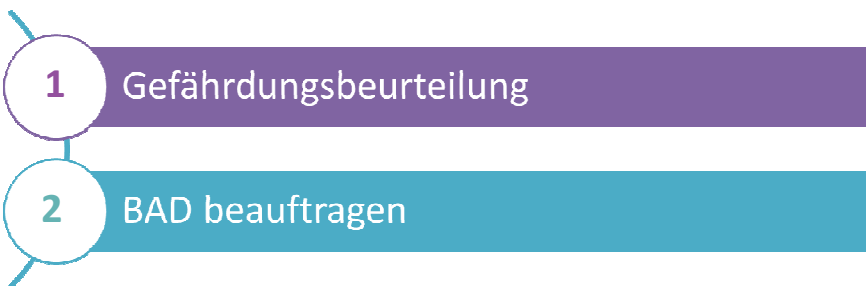
Mutterpass oder Bescheinigung der Schwangerschaft bei SL vorlegen

*SL - Schulleitung

b) ab Geburt:

Der Dienstweg ist einzuhalten!

Aufgaben der Schulleitung

a) unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft

b) vor der Geburt bzw. ab Bekanntwerden der Schwangerschaft an das Schulumt weiterleiten (jeweils in 2-facher Ausfertigung)

1

Bescheinigung über die Schwangerschaft bzw. Mutterpass

2

Fristenberechnung Mutterschutz

3

Anschreiben über Mutterschutzfrist

(Dienstbefreiung aus Anlass der bevorstehenden Niederkunft)

4

BAD - Bericht

c) ab Geburt umgehend an das Schulumt weiterleiten (jeweils in 2-facher Ausfertigung)

1

Geburtsurkunde

2

Fristenberechnung Mutterschutz

3

Anschreiben über Mutterschutzfrist

(Dienstbefreiung aus Anlass der Niederkunft)

4

Elternzeitantrag

Gesetzliche Grundlagen für Mutterschutz und Elternzeit

I. Mutterschutz

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter (§ 3 MuSchG)

Regelung nach Abs. 1

Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Regelung nach Abs.2

Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1 MuSchG)

Mütter dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 1 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. (...)

Mutterschaftsgeld (§ 13 Abs. 1 MuSchG)

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

II. Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit (§ 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BEEG)

Regelung nach Abs. 1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Kind, mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Regelung nach Abs. 2

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. (...) Ein Anteil der Elternzeit von bis zu vierundzwanzig Monaten [für Kinder, die nach dem 01. Juli 2015 geboren sind; für Kinder die vor dem 01. Juli 2015 geboren sind, sind bis zu 12 Monate übertragbar] ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar (...).

Inanspruchnahme der Elternzeit (§ 16 Abs. 1 S. 1 BEEG)

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Die Vorschriften zu Mutterschutz und Elternzeit finden für **beamtete Lehrkräfte** gem. §§ 1, 6 Abs. 1 Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mit folgender Besonderheit Anwendung:

Besoldung bei Beschäftigungsverbot (§ 2 S. 1 MuSchEltZV)

Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt.

Ansprechpartner im Schulamt für die Stadt Bielefeld:

Für alle Beschäftigten

Herr Thiessen

0521/51-2344

In Vertretung

Frau Poglajen

0521/51-6829

Herausgeber:
Schulamt für die Stadt Bielefeld
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
Stand: August 2015



Foto: ccvision.de